

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung i.V. mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.167.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.167.600,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00EUR
 2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.956.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.458.300,00 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	383.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.076.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	334.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	22,53 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird auf der Grundlage des § 56 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 15 der Schulverbandsatzung auf 3.286.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung Seiten 67 – 72 des Haushaltsplanes. Maßgebend für die endgültige Verteilung sind die verbindlichen Finanzkraftzahlen für 2011.

Die Umlage für die Schülerbeförderung wird auf 209.100,00 € festgesetzt. Die vorläufige Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Seite 72 der Umlageberechnung des Haushaltsplanes.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.
Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen eines Produktes(ohne Gebäudeunterhaltung) sind gegenseitig deckungsfähig. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig sind die Aufwendungen und Auszahlungen für die Gebäudeunterhaltung aller Schulen.
Die Auszahlungen für Inventar sind für alle Schulen gegenseitig deckungsfähig.

Bad Segeberg, 17.02.2011

gez. Dieter Schönfeld L.S.

Dieter Schönfeld
Schulverbandsvorsteher